

Hinweise zum Ausfüllen der Antragsvordrucke zum Arbeitslosengeld II des Jobcenters Kreis Warendorf

Deutsch

1. Allgemeine Hinweise

Die Ausfüllhinweise sind eine Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrags auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Im Merkblatt SGB II finden Sie weitere Informationen.

Die Ausfüllhinweise finden Sie auf unserer Internetseite unter www.jobcenter-warendorf.de auch in englischer, arabischer und französischer Sprache.

In der Regel wirkt Ihr Antrag auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II) Deshalb müssen Sie auch Angaben wie beispielsweise zum Zufluss von Einkommen, für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung machen.

Der Antrag auf Arbeitslosengeld II besteht aus dem Grundantrag und verschiedenen Anlagen, die entsprechend Ihrer Lebenssituation zusätzlich ausgefüllt werden müssen. Damit wir Ihnen diese Anlagen eindeutig zuordnen können, ist es erforderlich, dass Sie Ihre persönlichen Daten hier jeweils erneut eintragen.

I. Allgemeine Daten des Antragstellers/der Antragstellerin	
Familienname	Vorname
Straße, Haus-Nr. ggf. bei wem -	PLZ, Wohnort
Telefonnummer (mit Vorwahl)	Mail-Adresse

Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Wenn Sie die entsprechenden Angaben machen, können Fragen eventuell auch telefonisch oder per E-Mail geklärt und somit Ihr Antrag schneller bearbeitet werden. Mit der Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse stimmen Sie der internen Nutzung zu.

Bedarfsgemeinschaft

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie aus

- der nicht dauernd getrennt lebenden Ehefrau,
- dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehemann,
- der nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin,
- dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner bzw.
- einer Person, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) zusammenlebt.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten erwerbsfähigen Kinder, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (z. B. Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen decken können.

Wenn ein Kind einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellt, welches unverheiratet, erwerbsfähig und mindestens 15 aber noch keine 25 Jahre alt ist, gehören umgekehrt die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil zur Bedarfsgemeinschaft des Kindes.

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft

Die Bedarfsgemeinschaft wird grundsätzlich durch die Person vertreten, die die Leistung beantragt (Antragstellerin oder Antragsteller).

Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich. Beim Ausfüllen des Antrags als Vertreterin bzw. Vertreter sollten Sie die Vertretenen einbeziehen und die wesentlichen sowie die sie betreffenden Angaben mit ihnen abstimmen. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können sich auch nur teilweise vertreten lassen, das heißt z. B. Anlage Einkommen und Anlage Vermögen selbst ausfüllen und unterschreiben.

2. & 3. Persönliche Verhältnisse und persönliche Verhältnisse der weiteren Personen im Haushalt

Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit (§9 SGB II). Im Rahmen der Prüfung sind nach § 9 Abs. 2 SGB II auch das Einkommen und Vermögen der Partnerin bzw. des Partners zu berücksichtigen. Als Partner ist dabei nicht nur die Ehefrau bzw. der Ehemann oder die eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerin bzw. der eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner zu verstehen, sondern auch die Partnerin oder der Partner einer sogenannten Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft.

Eine solche Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft liegt vor, wenn die Partnerin bzw. der Partner mit der bzw. dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen.

Von einer solchen Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt.

Außerdem muss zwischen der bzw. dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Partnerin bzw. dem Partner die grundsätzliche rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) bestehen.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

- Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der bzw. des Anderen zu verfügen.
- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,

Diese Kriterien sind nicht abschließend, sodass auch andere Tatsachen das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft begründen können. Dies kann z. B. ein Verlöbnis (ein gegebenes Eheversprechen), das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die Pflege einer Partnerin bzw. eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Es kann seitens des Jobcentern nötig sein, weitere Daten zu erheben.

Weitere Personen

Weitere Personen sind Personen, die mit Ihnen in einer Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft leben. Sie selbst sind damit nicht gemeint. Sofern die Felder im Antragsvordruck nicht ausreichen, nutzen Sie bitte die Anlage „Weitere Angehörige“

Haushaltsgemeinschaft

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt dann vor, wenn weitere Personen mit Ihnen im Haushalt leben, die aber nicht Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind.
Zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören z. B.

- Verwandte und Verschwägerte,
- Pflegekinder und Pflegeeltern, die im selben Haushalt leben.

Eine Wohngemeinschaft (WG, z. B. bei Studierenden) stellt weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft dar. Das bedeutet, dass Sie im Antrag auf Arbeitslosengeld II keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse etwaiger Mitbewohnerinnen/Mitbewohner machen müssen. Es reicht in diesen Fällen aus, wenn Sie in der Anlage Kosten der Unterkunft den Mietanteil der weiteren Person/Personen beziffern, oder die Einnahmen aus Untermietzahlungen der Mitbewohner in der Anlage Einkommen angeben.

Kranken- und Pflegeversicherung

Krankenversicherung	Ich bin in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert oder familienversichert <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: Name der Krankenkasse	Er/sie ist in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert oder familienversichert <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: Name der Krankenkasse
	Mitgliedsnummer:	Mitgliedsnummer:
	Wenn nein: <input type="checkbox"/> Ich war bisher nicht krankenversichert. Wählen Sie bitte eine Krankenkasse und legen Sie eine Mitgliedsbescheinigung vor. <input type="checkbox"/> Ich war bisher privat krankenversichert. (Bitte Zusatzblatt Sozialversicherung ausfüllen)	Wenn nein: <input type="checkbox"/> Er/sie war bisher nicht krankenversichert. Wählen Sie bitte eine Krankenkasse und legen Sie eine Mitgliedsbescheinigung vor. <input type="checkbox"/> Er/sie war bisher privat krankenversichert. (Bitte Zusatzblatt Sozialversicherung ausfüllen)

Diese Angaben werden erhoben, um eine Kranken- und Pflegeversicherung für Sie und für die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen; dazu sind die Jobcenter verpflichtet. Wenn Sie am Tag vor Beginn des Arbeitslosengeld II-Bezugs privat, freiwillig gesetzlich versichert oder gar nicht in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert waren, so sprechen Sie bitte Ihren Leistungssachbearbeiter an.

Rentenversicherungsnummer

Als Bezieherin oder Bezieher von Arbeitslosengeld II sind Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Daher werden auch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II wird jedoch an die Rentenversicherung gemeldet, die dann prüft, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Bitte geben Sie für diese Meldung Ihre Rentenversicherungsnummer an. Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Sozialversicherungsausweis. Sofern Sie noch keine Rentenversicherungsnummer haben, können Sie diese bei Ihrer Krankenkasse beantragen.

4. Mehrbedarfe

Unter bestimmten Voraussetzungen können Leistungen für Mehrbedarfe erbracht werden, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind. Dies gilt für alle Angehörige innerhalb des Haushaltes.

Ein(e) Angehöriger/Angehörige innerhalb der Haushaltsgemeinschaft

ist **schwanger**. Name, Vorname _____/or! Legen Sie bitte den **Mutterpass**
 ist **allein**
erziehend. Name, Vorname _____

gehört zum Personenkreis der schwer behinderten Menschen und erhält **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**.
Legen Sie bitte den **Bewilligungsbescheid**
Name, Vorname: _____ vor!

Bedarf **aus medizinischen Gründen** einer **kostenaufwändigen Ernährung**.
Name, Vorname: _____ Füllen Sie **Anlage MEB** aus!

ist **nicht erwerbsfähig und Inhaber eines Ausweises (nach § 69 Abs. 5 SGB IX) mit dem Merkzeichen G**
Name, Vorname: _____ Legen Sie den **amtlichen Ausweis** vor!

hat einen **laufenden besonderen Bedarf** aufgrund eines besonderen Lebensumstands (z. B. für Umgangsrecht)?
Name, Vorname: _____

Mehrbedarf Schwangerschaft

Um diesen Mehrbedarf zu erhalten, ist der Nachweis einer Schwangerschaft erforderlich. Legen Sie dafür eine ärztliche Bescheinigung, oder den Mutterpass vor. Ggf. fallen für eine ärztliche Bescheinigung Kosten an. Diese Kosten werden vom Jobcenter nicht übernommen.

Mehrbedarf Alleinerziehung

Alleinstehende Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, erhalten einen Mehrbedarf, weil damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass keine weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft lebt, die sich an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt.

Mehrbedarf Behinderung

Die Behinderung kann durch Vorlage des Leistungsbescheides zur Einsichtnahme nachgewiesen werden.

Mehrbedarf Kostenaufwändige Ernährung

Falls Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dafür ist dem Jobcenter ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Erkrankung und die verordnete Kost ersichtlich sind. Die anfallenden Gebühren für die Ausstellung des Attestes können Ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang (aktuell 5,36 Euro) erstattet werden.

Mehrbedarf Merkzeichen G

Für die Gewährung des Mehrbedarfes muss eine volle Erwerbsminderung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch vorliegen.
Das Merkzeichen G kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden.

Mehrbedarf für besondere Bedarfe

Besondere Lebensumstände können einen Mehrbedarf begründen, wenn über einen längeren Zeitraum Kosten entstehen, die nicht vermeidbar sind, wie z. B.

- wiederkehrend benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (z. B. HIV, Neurodermitis),
- bei getrennt lebenden Eltern die Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

Diese Kosten können auf Antrag übernommen werden. Ein solcher Mehrbedarf kann nur anerkannt werden, wenn die dafür anfallenden Kosten nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden können.

Einmalige Ausgaben, die mit dem Regelsatz abgegolten sind oder gegebenenfalls durch ein zinsloses Darlehen gedeckt werden können (z. B. Brillen, Zahnersatz), stellen keinen solchen laufenden besonderen Bedarf dar.

5. Wohnverhältnisse

Zur Feststellung Ihres Bedarfes für Unterkunft und Heizung ist die **Anlage Kosten der Unterkunft** von Ihnen vollständig auszufüllen, sowie eine Mietbescheinigung vom Vermieter vorzulegen.

6. Einkommen

Für jede Person der Bedarfsgemeinschaft, ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist die **Anlage Einkommen** auszufüllen.

7. Vermögensverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers

Angaben zum Vermögen sind in der „**Anlage VM zur Feststellung des vorhandenen Vermögens**“ vorzunehmen.

8. Unterhaltspflichtige außerhalb der Haushaltsgemeinschaft

z.B. bei getrennt lebenden Ehegatten oder nicht im Haushalt lebendem Elternteil eines Kindes/ der Kinder ist die „**Anlage UH zur Feststellung unterhaltspflichtiger Angehöriger**“ vorzunehmen.

9. Sonstige Ansprüche

Vorrangige Ansprüche sind Ansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern oder Dritten, die geeignet sind Ihre Hilfebedürftigkeit zumindest zu verringern oder Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II auszuschließen.

Dies sind beispielsweise:

- Unterhaltsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB),
- Anspruch auf Wohngeld/Lastenzuschuss, zu beantragen bei Ihrer Stadt- oder Amtsverwaltung,
- Anspruch auf Kindergeld/Kinderzuschlag, zu beantragen bei der Familienkasse,
- Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, zu beantragen beim Jugendamt,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld, zu beantragen bei Ihrer Agentur für Arbeit,
- Anspruch auf (ausländische) Renten,
- Anspruch auf Elterngeld/Mutterschaftsgeld/Betreuungsgeld,
- Anspruch auf Ausbildungsförderung oder
- Anspruch auf Krankengeld.

Ansprüche gegenüber Dritten sind zum Beispiel:

- vertragliche Zahlungsansprüche,
- Schadensersatzansprüche,
- Ansprüche gegen Arbeitgeber (ausstehende Gehaltszahlungen),
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- Ansprüche aus Erbschaften,
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen,
- Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag,
- Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung oder
- nicht erfüllte, vertraglich gesicherte Leibrentenzahlungen

10. Betreuer/ Vormund

Sofern für Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine rechtliche Betreuung oder Vormundschaft eingerichtet ist, geben Sie bitte die Kontaktdaten des Betreuers an und lassen Sie den Betreuer/ Vormund hier den Antrag unterzeichnen.

Wichtige Anlagen zum Grundantrag:

Anlage Einkommen:

Als Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen.

Als Einkommen gelten insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus Vermietung oder Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft, Ferienjobs
- Kindergeld, Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld,
- Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistungen, Unfall- bzw. Verletztenrente), Betriebsrenten oder Pensionen,
- Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Zinsen, Kapitalerträge,
- Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und
- sonstige laufende oder einmalige Einnahmen (z. B. Elterngeld, Betreuungsgeld, Pflegegeld für erzieherischen Einsatz nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)).

Als Einkommen sind auch Aufwandsentschädigungen bei einer ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit zu bewerten. Sonstige laufende oder einmalige Einnahmen sind u. a. die Leibrente für eine verkaufte Immobilie und die Steuerrückerstattung. Auch Schadensersatzleistungen müssen Sie uns mitteilen.

Jede Änderung in den Einkommensverhältnissen Ihrer Bedarfsgemeinschaft hat wesentlichen Einfluss auf die Höhe Ihres Leistungsanspruches und ist grundsätzlich unverzüglich mitzuteilen.

Auch einmalige Einkünfte gehören zum Einkommen. Einmalige Einnahmen sind z. B. Steuerrückerstattungen, Betriebskostenerstattung, Zinseinkünfte, Glücksspielgewinne und Gratifikationen, sofern diese Einkommen im Bedarfszeitraum (d. h. ab dem Monat der Antragstellung) zufließen.

Nach dem Zuflussprinzip kommt es beim Einkommen aller Art auf den tatsächlichen Eingang der Zahlungen bei der Zahlungsempfängerin bzw. beim Zahlungsempfänger an. Der Zeitraum für den das Einkommen gezahlt wird, ist nicht maßgeblich. Beispiel: Das Gehalt der Lohnabrechnung September wird im Oktober auf Ihr Konto überwiesen – Der Zufluss ist somit im Oktober erfolgt.

Kindergeld für Kinder in der Bedarfsgemeinschaft ist beim dem jeweiligen Kind in der tatsächlich gezahlten Höhe als Einkommen anzurechnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

Ein Betrag der den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigt (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist der bzw. dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen.

Kindergeldberechtigt sind grundsätzlich die Eltern, Adoptiveltern oder die Pflegeeltern des Kindes. Es können auch die Großeltern kindergeldberechtigt sein, sofern das Kind bei ihnen lebt.

Die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld trifft die Familienkasse. Diese erteilt Ihnen einen schriftlichen Bescheid.

Sie können aus Ihrem Kontoauszug die Höhe des überwiesenen Betrags, Ihre Kindergeldnummer sowie den Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, entnehmen.

Anlage Vermögen

Bitte geben Sie für jedes einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft das vorhandene Vermögen an. Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob sie im Inland oder Ausland vorhanden sind. Zum Vermögen gehören insbesondere

- Kraftfahrzeuge (z. B. Auto, Motorrad),
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Eigentumswohnungen und
- Bank- und Sparguthaben (auch online), Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Aktien-fonds,
- Forderungen,
- sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Bargeld, Wertsachen, Gemälde, Schmuck).

Die Angaben zum Verkehrswert von Grundstücken, Eigentumswohnungen und Häusern sind erforderlich, damit das Jobcenter ggf. eine mögliche Verwertung der Immobilie durch Verkauf, Beleihung oder Vermietung prüfen kann. Der Nachweis über den Verkehrswert von Immobilien kann durch Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten, die nicht älter als drei Jahre sind, erfolgen. Sofern solche Unterlagen nicht vorliegen, werden vom Jobcenter bei unbebauten Grundstücksflächen die Werte aus den Bodenrichtwerttabellen und bei bebauten Grundstücken die Angaben aus der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses beim Kataster- und Vermessungsamt für die Berechnungen zu Grunde gelegt.

Anlage Kosten der Unterkunft

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs.1 SGB II). Hier sind die Ausgaben für Miete, Betriebs- und Heizkosten anzugeben.

Anlage Unterhalt (UH)

Um eine Prüfung von Unterhaltspflichten Dritter vornehmen zu können, müssen Sie ggf. vorhandene Unterhaltstitel (z. B. Ehescheidungsurteil, Vaterschaftsurteil), Vergleiche oder schriftliche Vereinbarungen, aus denen sich der Unterhaltsanspruch ergibt, vorlegen.